

DabeiSein! – der Titel ist Programm

Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, „dabei zu sein“ und ein Teil einer Gemeinschaft zu sein: Im Verein Sport zu machen, ein Musikinstrument zu erlernen oder in den Ferien mit auf eine Freizeit fahren zu können. Für einige Kinder eine Selbstverständlichkeit, aber längst nicht für alle.

Mit dem Sonderfonds „DabeiSein!“ fördern wir deshalb aktiv Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder, deren Familien sich diese „Extras“ nicht ohne weiteres leisten können – schnell und unbürokratisch, wo staatliche Hilfe (zum Beispiel das Bildungspaket) nicht greift.

„DabeiSein!“ ist ein Projekt der Landesstiftung Familie in Not im Rahmen des Niedersächsischen Bündnisses für alle Kinder. Das Land Niedersachsen stellt der Stiftung hierfür zusätzliche Mittel zur Verfügung.



www.dabeisein-nds.de

Nützliche Informationen für Familien finden Sie auch unter:
www.familien-mit-zukunft.de
www.ms.niedersachsen.de

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder aus Familien, die Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, haben Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Mit diesem Paket erhalten sie Unterstützung bei Schul- und KiTa-Ausflügen, bei mehrtägigen Klassenfahrten, für Schulbedarf, für erforderliche außerschulische Lernförderung, für erforderliche Schülerbeförderungskosten, für die Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung sowie für außerschulische Teilhabe (z.B. Vereinsbeiträge, Teilnahme an Freizeiten).

Um die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erhalten, ist ein Antrag erforderlich. Als Leistungsberechtigte/Leistungsberechtigter nach dem SGB II wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jobcenter. Wenn Sie leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen, ist Ihre Kreis- oder Stadtverwaltung der richtige Ansprechpartner. Dort können Sie sich beraten lassen und die notwendigen Anträge stellen.

Weiter Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.bildungspaket.bmas.de

Kontakt Sonderfonds „DabeiSein!“

Stiftungsbüro
Telefon: 05 11/106-0
Telefax: 05 11/106-2611
E-Mail: dabeisein-stiftungsbuero@ls.niedersachsen.de

Spendenkonto:
Norddeutsche Landesbank
Kto.-Nr. 151139904
BLZ: 250 500 00

www.dabeisein-nds.de

Herausgeber:
STIFTUNG Familie in Not
Postfach 141
30001 Hannover

Oktober 2011



DabeiSein!

Wir fördern Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder



Niedersachsen



Arbeitslosigkeit oder Notsituationen dürfen nicht dazu führen, dass Kinder im Alltag benachteiligt, ausgegrenzt oder in ihren Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten eingeschränkt werden. Damit Mädchen und Jungen noch wirksamer geholfen und ihre bestmögliche Entwicklung gefördert werden kann, haben wir im September 2008 gemeinsam mit den Kirchen, dem Kinderschutzbund, den Wohlfahrts- und Familienverbänden, den Kommunen, den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden das Niedersächsische Bündnis für alle Kinder gegründet.

Die Landesstiftung „Familie in Not“ fördert im Rahmen des Sonderfonds „DabeiSein!“ Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder, die keinen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben. Der Stiftung stehen zu diesem Zweck zusätzlich Mittel zur Verfügung.

Die Chancengleichheit aller Kinder ist mir eine Herzensangelegenheit, denn ‚DabeiSein!‘ ist alles!“

Ihre


Aygül Özkan

Niedersächsische Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Vorsitzende des Kuratoriums der STIFTUNG Familie in Not

Was wird gefördert?

Für die folgenden Aktivitäten Ihrer Kinder können Sie Zuschüsse beantragen, die Sie nicht zurück bezahlen müssen:

- » Kinder- und Jugendfreizeiten
- » Kursgebühren für Musik- und Kunstschulen
- » Kurse der VHS
- » Mitgliedsbeiträge für Sport- und Musikvereine
- » Nachhilfeunterricht
- » Klassenfahrten
- » Kita-Fahrten
- » Fahrtkosten für Oberstufenschüler/-innen

Innerhalb eines Jahres wird pro Kind grundsätzlich ein Zuschuss von höchstens 120 Euro gewährt.

Wer kann Unterstützung beantragen?

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Kinder. Voraussetzung ist, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kinder in Niedersachsen liegt und dass sie eine allgemeinbildende Schule besuchen.

Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten sind auch Institutionen, Beratungsstellen, Schulen oder Kindertagesstätten berechtigt, einen Zuschussantrag zu stellen. Das spart Zeit und der Verwendungszweck muss nicht zusätzlich nachgewiesen werden.

Mittel aus dem Sonderfonds „DabeiSein!“ können Personen erhalten, die keinen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket (siehe Rückseite) haben. Außerdem dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Informieren Sie sich unter: www.dabeisein-nds.de
› Wissenswertes für Familien

Dort können Sie auch Ihre Einkommensgrenzen ermitteln.

Wie können Zuschüsse beantragt werden?

Die Unterstützung wird in der Regel über Servicestellen beantragt z.B.:

- » Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände
- » Beratungsstellen der Städte und Gemeinden
- » Familien- und Kinderservicebüros
- » regionale Verbände des Kinderschutzbundes
- » Familienverbände

Diese können Sie beraten, falls Sie weitere Fragen haben. Die Antragstellung über die Sekretariate der Schulen oder über die Kindertagesstätten ist ebenfalls eine Option.

Diese kann aber nur erfolgen, wenn eine Einrichtung sich nach Abstimmung mit ihrem Träger hierzu bereit erklärt und sich in die Aktionslandkarte eingetragen hat. Die Liste mit den „Servicestellen DabeiSein!“ finden Sie unter www.dabeisein-nds.de

Dabei ist es wichtig, dass folgende Unterlagen dem Antrag beigelegt sind:

- » Nachweis über die Einkünfte der letzten 3 Monate oder über den Bezug von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (Bescheid)
- » Antragsgrund, z.B. Rechnung der Kita, Vereinsbeitrag (nicht erforderlich, wenn die Zuschüsse direkt über die Institution oder den Verein beantragt werden)
- » Schulbescheinigung bei Kindern ab 16 Jahre

Anträge und Nachweise sind vor Beendigung der zu bezuschussenden Maßnahme über die Servicestellen beim Stiftungsbüro einzureichen. Anträge, bei denen die Nachweise nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt, da Ermittlungen vom Stiftungsbüro nicht durchgeführt werden können.

